

Besprechung / Compte rendu

Gemeinschaftsmarkenverordnung

GÜNTHER EISENFÜHR / DETLEF SCHENNEN

Kommentar, Carl Heymanns Verlag KG, Köln et al. 2003, XXV + 1234 Seiten,
CHF 238.– /EUR 138.–, ISBN 3-4522-4565-9

Kurze Zeit nach dem Heidelberger Markenrechtskommentar von FRIEDRICH EKEY und DIETHELM KLIPPEL (Hg.; vgl. sic! 2003, 942 f.), welcher sich neben dem deutschen Markengesetz insbesondere mit der Gemeinschaftsmarke beschäftigt, ist mit dem Werk von GÜNTHER EISENFÜHR und DETLEF SCHENNEN ein deutschsprachiger Kommentar erschienen, der sich umfassend der Gemeinschaftsmarkenverordnung annimmt. Die beiden Werke schliessen eine in der Literatur bestehende Lücke, welche angesichts der auch in der Schweiz zunehmenden Bedeutung der Rechtsprechung zur Gemeinschaftsmarke immer offenkundiger geworden war.

Die beiden Kommentare bleiben freilich Momentaufnahmen des sich in schwungvoller Entwicklung befindenden europäischen Markenrechts. Dessen sind sich EISENFÜHR und SCHENNEN schon im Vorwort bewusst («Viele wichtige Verfahren sind noch in Luxemburg in der ‹Pipeline›.»), doch bietet ihr Werk der Leserschaft die Möglichkeit zum Zwischenhalt, zum Hinterfragen der noch jungen Rechtsprechung (auf dem Stand vom Mai 2003) und zum Überdenken des künftigen Weges. Besonders hoch anzurechnen ist den Autoren, dass sie sich nicht weitgehend auf eine blosser Kompilation des zur Verfügung stehenden Stoffes beschränken, sondern eingehend die Praxis analysieren, Fälle vergleichen, vor Kritik nicht zurückschrecken und eigenständige Lösungsvorschläge auch zu teils noch wenig erörterten Fragen vorstellen. Dass die Dichte der Ausführungen gelegentlich deren Klarheit beeinträchtigt, mag den Autoren nachgesehen werden.

EISENFÜHR und SCHENNEN sind langjährige Praktiker – EISENFÜHR ist als Patentanwalt in Bremen tätig, SCHENNEN wirkt als Dienststellenleiter im Harmonisierungsamt in Alicante. Entsprechend widmet sich EISENFÜHR vorab der Kommentierung der materiellrechtlichen Fragen, SCHENNEN jener zum Verfahren. Das Werk wendet sich folgerichtig in erster Linie an die Rechtsanwender, bezieht jedoch auch durch seine eingehenden dogmatischen Betrachtungen.

Der Kommentar beruht naturgemäss auf der artikelweisen Besprechung, wobei sich die schweizerische Leserschaft in erster Linie jenen Regeln zuwenden wird, welche den eigenen Rechtsalltag am meisten beeinflussen – den Bestimmungen zu den Eintragungshindernissen, zur Benutzung und zur Beschränkung der Wirkungen der Marke.

So schliesst die Abhandlung zu den absoluten Eintragungshindernissen (Art. 7 GMV) eine ausführliche Erörterung der Rechtsprechung aller beteiligten europäischen Instanzen ein. Den richtungweisenden Entscheiden wird breiter Raum eingeräumt, wobei mitunter nicht verhindert werden kann, dass dasselbe Urteil an mehreren Stellen im Buch mittels sich teilweise überlagernder Überlegungen besprochen wird. Ein «Zusammensuchen» der Fundstellen lässt sich hin und wieder nicht vermeiden, wird jedoch dank des ausführlichen Entscheidungsregisters wesentlich erleichtert.

Die Autoren halten in Ablehnung der Entscheide des EuG die zur Eintragung erforderliche geringe Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. c GMV in den Fällen «New Born Baby» und «Doublemint» für nicht gegeben. Im ersten Fall bedeute «New Born Baby» «nichts anderes als die schlichte Sachangabe für eine entsprechend ausgebildete Puppe», im zweiten Fall könne der mehrdeutigen Angabe keine originäre Unterscheidungskraft zukommen, weil sie in all ihren Bedeutungen beschreibend sei. Zudem sei «die Unterscheidungskraft einer produktbezogenen Angabe nicht schon dadurch indiziert, dass sie nicht die Produktangabe selbst, sondern eine spezielle Spielart des Produkts nenn[e]» (Art. 7 Rn. 34). Mittlerweile haben die Autoren im Ergebnis höchstrichterliche Rücken-

deckung erhalten. Der EuGH lehnt für «Doublemint» originäre Unterscheidungskraft ab. Diese sei indes bereits dann nicht gegeben, wenn ein Wortzeichen «zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren und Dienstleistungen bezeichnet» (C-191/01P vom 23. Oktober 2003).

Das Werk beschäftigt sich sodann ausführlich mit den nicht konventionellen Marken, der Frage des Freihaltebedürfnisses im Lichte der wechselhaften deutschen und europäischen Rechtsprechung sowie der höchstrichterlichen Relativierung der «Baby-Dry»-Lehre im «Companyline»-Urteil. Nach Abwägung der entsprechenden Überlegungen des EuGH schliessen die Autoren, dass entscheidend sei, «ob die Adressaten der von der Anmeldung erfassten Produkte das zur Eintragung als GM angemeldete, aus mehreren per se beschreibenden und daher nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen zusammengesetzte Zeichen als eine diese Produkte unmittelbar beschreibende Angabe verstehen» (Art. 7 Rn. 122) – eine nicht fernliegende, aber bekanntlich nicht immer leicht handhabbare Folgerung.

Im Rahmen des Kapitels zu den relativen Eintragungshindernissen (Art. 8 GMV) wird erneut die Rechtsprechung überzeugend dargelegt und kommentiert – vorab in den Grundzügen und insbesondere gestützt auf die massgebenden Präzedenzfälle («Sabèl/Puma», «Canon», «Lloyd»), danach zur Verwechslungsgefahr im Einzelnen anhand der anschaulich geordneten Kapitel «Einteilige Wortzeichen untereinander», «Mehrteilige Wortzeichen untereinander», «Einwortzeichen gegen Mehrwortzeichen», etc. Die vorgebrachten Erwägungen sind offensichtlich auch für die schweizerische Praxis wertvoll.

Dasselbe gilt auch für die folgenden Kapitel zum Recht aus der Gemeinschaftsmarke (Art. 9 GMV), den Beschränkung der Wirkungen der Gemeinschaftsmarke (Art. 12 GMV) und der Benutzung der Gemeinschaftsmarke (Art. 15 GMV). Hinzuweisen ist namentlich auf die gründliche Untersuchung zur rechtsverletzenden Zeichenbenutzung unter eingehender Betrachtung der «Arsenal»-Entscheidung (Art. 9 Rn. 18 ff.) sowie die Abhandlung zur Reichweite der Benutzung (Art. 15 Rn. 17 ff.). Die Markenbenutzung für solche Produkte, die den eingetragenen «lediglich ähnlich» sind, kann nicht als rechtserhaltend gelten (Art. 15 Rn. 18). Heikel zu beurteilen bleibt jedoch, inwieweit die Markenbenutzung für ein Produkt, das unter einen allgemeineren Oberbegriff im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis fällt, als Benutzung dieser weitergehenden Produktgattung zu sehen ist. Der hier wie auch bisweilen sonst nicht leicht verständliche Kommentar folgt dem von INGERL/ ROHNKE vorgeschlagenen Weg, wonach «im Kollisionsfall (Widerspruch, Verletzungsklage) ausserhalb der Benutzungsschonfrist für die Ermittlung des von der Produktähnlichkeit bestimmten Schutzbereichs der geltend gemachten Marke nur diejenigen konkreten Waren und Dienstleistungen berücksichtigt werden, für die die Marke im entscheidungserheblichen Zeitraum rechtserhaltend benutzt wurde, eine Verfallserklärung hingegen zur Aufrechterhaltung der Marke für einen die konkret benutzten Produkte enthaltenden Ober- oder Gattungsbegriff führt» (Art. 15 Rn. 21). Schliesslich übernehmen die Autoren grundsätzlich die Auffassung von Rat und Kommission, wonach eine ernsthafte Benutzung im Sinne von Art. 15 GMV in nur einem Mitgliedstaat eine ernsthafte Benutzung in der Gemeinschaft darstellt, weisen aber darauf hin, dass eine Benutzung von lediglich örtlicher Bedeutung kaum die Schwelle der Ernsthaftigkeit überwinden dürfte (Art. 15 Rn. 44) – eine Frage, die gerade angesichts der erweiterten EU der gerichtlichen Beurteilung hart.

Die anschliessende ausführliche Kommentierung zum Anmeldeverfahren und zum Rechtsschutz lässt die langjährige Kanzlei- und Behörden Erfahrung der Autoren erkennen – nüchtern, gründlich und praxisnah, eine hoch geschätzte Fundgrube für international arbeitende Praktiker.

Das Werk wird abgeschlossen durch einen ausführlichen Anhang mit zahlreichen Erlassen, das bereits genannte Entscheidungsregister sowie ein Fundstellen-Verzeichnis und eine Konkordanzliste.

RA Dr. Christoph Gasser, LL.M., Zürich